

Bundesgesetzblatt ⁹⁰⁹

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 9. Oktober 1984

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 84	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/84 – Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen) 813-2-1	910
10. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	911
10. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	912
10. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	913
11. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	913
12. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	914
12. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	914
13. 9. 84	Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	915
13. 9. 84	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	919
17. 9. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Finanzielle Zusammenarbeit	920
20. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	921
20. 9. 84	Bekanntmachung zum deutsch-ungarischen Abkommen über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit	923
21. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus	923

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 5/84 – Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)
Vom 27. September 1984**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „303 000 t“ ersetzt durch „514 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 10. September 1984

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für

Island am 18. September 1984
in Kraft treten.

Island hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Vorbehalte gemacht und die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Reservations

Article 1, paragraph 1

Iceland will only afford assistance in proceedings in respect of offences also punishable under Icelandic law.

Assistance may be refused:

- a) if the judicial authorities of Iceland or of a third State have instituted legal proceedings against the accused for the offence which gave rise to proceedings in the requesting State; or
- b) if the accused has been convicted or acquitted by a final judgement given by the judicial authorities of Iceland or of a third State in respect of the offence which gave rise to proceedings in the requesting State; or
- c) if the judicial authorities of Iceland or of a third State have decided to discontinue proceedings or not to initiate them in respect of the offence which gave rise to proceedings in the requesting State.

Article 13, paragraph 1

The obligation to communicate extracts from and information relating to judicial records under this provision applies only to the criminal record of the person charged with an offence in the criminal matter concerned.

Declarations

Article 5, paragraph 1

A request for search or seizure of property may be refused if the conditions laid down in Article 5, paragraph 1, subparagraphs a., b. and c. are not fulfilled.

Article 7, paragraph 3

A summons to be served on an accused person who is in Iceland must be transmitted to the competent Icelandic authorities at least 50 days before the date set for appearance.

Article 15, paragraph 6

All requests for assistance in Iceland under the Convention must be addressed to the Ministry of Justice.

„Vorbehalte

Artikel 1 Absatz 1

Island wird Rechtshilfe nur in Verfahren in bezug auf Straftaten leisten, die auch nach isländischem Recht strafbar sind.

Die Rechtshilfe kann verweigert werden,

- a) wenn die Justizbehörden Islands oder eines dritten Staates ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen der dem Verfahren in dem ersuchenden Staat zugrundeliegenden Straftat eingeleitet haben;
- b) wenn der Beschuldigte von den Justizbehörden Islands oder eines dritten Staates wegen der dem Verfahren im ersuchenden Staat zugrundeliegenden Straftat rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist oder
- c) wenn die Justizbehörden Islands oder eines dritten Staates entschieden haben, ein Verfahren wegen der dem Verfahren im ersuchenden Staat zugrundeliegenden Straftat einzustellen oder nicht einzuleiten.

Artikel 13 Absatz 1

Die Verpflichtung, nach dieser Bestimmung Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte zu übermitteln, findet nur auf die Straftakte der in der betreffenden Strafsache beschuldigten oder angeklagten Person Anwendung.

Erklärungen

Artikel 5 Absatz 1

Ein Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen kann abgelehnt werden, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 7 Absatz 3

Eine Vorladung, die einem Beschuldigten zugestellt werden soll, der sich in Island befindet, ist den zuständigen isländischen Behörden mindestens 50 Tage vor dem für das Erscheinen des Betroffenen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Artikel 15 Absatz 6

Alle Ersuchen um Rechtshilfe in Island aufgrund des Übereinkommens sind an das Justizministerium zu richten.

Article 16, paragraph 2

Requests and annexed documents not drawn up in Icelandic, Danish, English, Norwegian or Swedish shall be accompanied by a translation into Icelandic or English.

Artikel 16 Absatz 2

Die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke, die nicht in isländischer, dänischer, englischer, norwegischer oder schwedischer Sprache abgefaßt sind, sind mit einer Übersetzung in die isländische oder englische Sprache zu übermitteln.

Article 24

For the purposes of the Convention the term "judicial authorities" in Iceland means the Ministry of Justice, the courts, the State Prosecutor and Chiefs of Police."

Artikel 24

Im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Justizbehörden“ in Island das Justizministerium, die Gerichte, den Staatsanwalt und die Polizeipräsidenten."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1983 (BGBl. II S. 541).

Bonn, den 10. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
Vom 10. September 1984**

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

Philippinen am 25. September 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1984 (BGBl. II S. 204).

Bonn, den 10. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 10. September 1984

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Zypern am 26. Oktober 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1984 (BGBl. II S. 654)..

Bonn, den 10. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 11. September 1984

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Griechenland am 7. September 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1982 (BGBl. II S. 674).

Bonn, den 11. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 12. September 1984

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Barbados	am	29. August 1984
Singapur	am	1. September 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (BGBl. II S. 508).

Bonn, den 12. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete,
insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 12. September 1984

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Uruguay	am	22. September 1984
---------	----	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1984 (BGBl. II S. 176).

Bonn, den 12. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen
Vom 13. September 1984

Mit Verbalnoten haben die Österreichische Botschaft in Bonn am 24. Juli 1984 und das Auswärtige Amt am 3. September 1984 Änderungen zu den mit Bekanntmachung vom 16. April 1982 (BGBl. II S. 459) veröffentlichten Angaben zu Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Vertrages vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207) mitgeteilt. Die Verbalnoten mit den dazugehörigen Anlagen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. September 1984

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schiffer

Österreichische Botschaft
Zl. 112.52/24-A/84

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18. November 1980 mitzuteilen, daß sich im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1984 in Österreich in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz – PStG), österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 60/1983, und dem Bundesgesetz über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 566/1983, weiter dem am 1. Juli 1983 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für Behinderte Personen, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 136/1983, die in den Beilagen 1 und 2 dieser Note berücksichtigten Änderungen der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses und über die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, ergeben haben.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diese Gelegenheit, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 24. Juli 1984

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Beilage 1

**Vorschriften
über die örtliche Zuständigkeit
der österreichischen Personenstandsbehörde
zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein österreichischer Staatsbürger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist die Personenstandsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist die Personenstandsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist die Gemeinde Wien zuständig.

Sind beide Verlobte österreichische Staatsbürger, so genügt es, daß eine österreichische Personenstandsbehörde das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im Amtsbereich der gleichen Personenstandsbehörde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ihren Wohnsitz gehabt haben.

Beilage 2

**Urkunden,
die dem Antrag auf Ausstellung
eines österreichischen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind**

A. Für österreichische Verlobte**I. Verlobte, die ledig und voll geschäftsfähig sind:**

1. Nachweis des Wohnsitzes oder Aufenthaltes, bei Fehlen eines solchen des letzten Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich;
2. Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt;
3. Bestätigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm der Staatsbürgerschaftsnachweis vorgelegen hat.

II. Verlobte, die beschränkt geschäftsfähig oder nicht ehemündig sind (zusätzlich zu den unter I angeführten Urkunden):

1. Mann zwischen 18 und 19 Jahren, Frau zwischen 15 und 16 Jahren: —
Beschuß des österreichischen Gerichtes über die Ehemündigerklärung;
2. Mann oder Frau unter 19 Jahren, sofern deren Minderjährigkeit nicht durch Beschluß des österreichischen Gerichtes verkürzt worden ist (Volljährigerklärung): —
Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und derjenigen (desjenigen), denen (dem) die Pflege und Erziehung des Verlobten zustehen oder Beschluß des österreichischen Gerichtes, mit dem die verweigerter Einwilligung ersetzt wird;
3. bei Bestellung eines Sachwalters (§ 273 ABGB) oder Verlängerung der Minderjährigkeit: —
Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Beschluß des österreichischen Gerichtes, mit dem die verweigerter Einwilligung ersetzt wird.

B. Für deutsche Verlobte**I. Verlobte, die ledig und voll geschäftsfähig sind:**

1. Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthaltes, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsbescheinigung) mit Angabe des Familienstandes; Gültigkeitsdauer: sechs Monate;
2. beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern; falls die Geburt in einem Familienbuch nicht eingetragen oder der Betroffene als Kind angenommen worden ist, Abstammungs-urkunde;
3. Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder ein Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder ein Berliner behelfsmäßiger Personalausweis vorgelegen hat.

III. Verlobte, die verheiratet waren oder bei denen Eheverbote vorliegen (zusätzlich zu den unter I und gegebenenfalls II genannten Urkunden):

1. Heiratsurkunden über alle früheren Ehen;
2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigkeitklärung der früheren Ehen:
 - a) bei Tod des früheren Ehegatten:
Sterbeurkunde;
 - b) bei Todeserklärung oder Herstellung des Todesbeweises des früheren Ehegatten:
Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung;
 - c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der früheren Ehe:
Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung;

sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben:
Bescheid des österreichischen Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung.

II. Verlobte, die verheiratet waren oder bei denen Eheverbote vorliegen (zusätzlich zu den unter I genannten Urkunden):

1. Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der letzten Ehe; falls die Ehe nicht in einem Familienbuch eingetragen ist, Heiratsurkunde der letzten Ehe;
2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigkeitklärung der früheren Ehen:
 - a) bei Tod des früheren Ehegatten:
Sterbeurkunde;
 - b) bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit des früheren Ehegatten:
Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen des Standesamts I in Berlin (West);
 - c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der früheren Ehe:
Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung;

ein Nachweis nach lit. a, b oder c braucht nicht beigelegt zu werden, wenn
die für die letzte Ehe nach Z 1 vorzulegende Personenstandsurkunde einen Vermerk über die Auflösung oder die Nichtigkeitklärung der Ehe enthält,
für eine frühere Ehe gleichfalls eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde mit einem entsprechenden Vermerk beigelegt wird;
3. Bescheid des österreichischen Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der früheren Ehe, sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben.

C. Für Verlobte, die Angehörige eines dritten Staates sind

Die unter A I und A III angeführten Urkunden (oder entsprechende Ersatzurkunden); gegebenenfalls weitere Urkunden, die von der Gesetzgebung des Staates vorgeschrieben sind, dem sie angehören.

Auswärtiges Amt
510-513.01 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft unter Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 2 Nummer 3 des Vertrages vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen mitzuteilen, daß die mit Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1982 übermittelte Zusammenstellung von Urkunden, die dem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich, geändert und ergänzt worden ist.

Das Auswärtige Amt bittet, die zuständigen österreichischen Behörden entsprechend zu unterrichten.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 3. September 1984

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

Anlage

Die mit der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1982 übermittelte Zusammenstellung von Urkunden, die dem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I werden wie folgt neu gefaßt

a) in der Spalte „für deutsche Verlobte“ die Nummer 3:

„3. Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder ein Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder ein Berliner behelfsmäßiger Personalausweis vorgelegen hat.“

b) in Spalte „für österreichische Verlobte“ die Nummern 1 und 2:

„1. Nachweis des Wohnsitzes oder Aufenthalts, bei Fehlen eines solchen des letzten Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich;

2. Abschrift aus dem Geburtenbuch;“.

2. In Abschnitt III wird

a) die Überschrift wie folgt neu gefaßt:

„III.

die verheiratet gewesen sind oder bei denen sonstige Eheverbote vorliegen (zusätzlich zu I. und – für deutsche Verlobte – gegebenenfalls auch zu II.)“;

b) am Ende der Nummer 2 angefügt:

„ein Nachweis nach den Buchstaben a, b oder c braucht nicht beigefügt zu werden, wenn

- die für die letzte Ehe nach Nummer 1 vorzulegende Personenstandsurkunde einen Vermerk über die Auflösung oder die Nichtigerklärung der Ehe enthält,
- für eine frühere Ehe gleichfalls eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde mit einem entsprechenden Vermerk beigefügt wird;“.

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Vom 13. September 1984**

Zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) hat Zypern am 15. Mai 1984 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„The Republic of Cyprus makes the following declarations:

1. Under Article 2 the Ministry of Justice is designated as the Competent Authority.
2. Under Article 16 the Ministry of Justice is designated as the Competent Authority.
3. Under Article 17 the Ministry of Justice is designated as the Competent Authority.
4. In accordance with Article 18 the Republic of Cyprus declares that a diplomatic officer, consular agent or commissioner authorised to take evidence under Articles 15, 16 or 17 may apply to the Competent Authority for appropriate assistance to obtain such evidence by compulsion as prescribed by the law for internal proceedings, provided that the requesting Contracting State has made a declaration affording reciprocal facilities under Article 18.

Under Article 18 the Supreme Court is designated as the Competent Authority.

5. In accordance with Article 23, the Government of the Republic of Cyprus declares that the Republic of Cyprus will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents. The Government of the Republic of Cyprus further declares that the Republic of Cyprus understands 'Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents' for the purposes of the foregoing declaration as including any Letter of Request which requires a person:
 - a. to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates are, or have been, in his possession, custody or power; or
 - b. to produce any documents other than particular documents specified in the Letter of Request as being documents appearing to the requested court to be, or likely to be, in his possession, custody or power.

The Republic of Cyprus makes the following reservations:

1. In accordance with Article 8 the Republic of Cyprus declares that members of the judicial personnel of the requesting authority may be present at the execution of a Letter of Request.
2. In accordance with the provisions of Article 33 the Republic of Cyprus will not accept a Letter of Request in French."

„Die Republik Zypern gibt folgende Erklärungen ab:

1. Nach Artikel 2 wird das Justizministerium als die zuständige Behörde bestimmt.
2. Nach Artikel 16 wird das Justizministerium als die zuständige Behörde bestimmt.
3. Nach Artikel 17 wird das Justizministerium als die zuständige Behörde bestimmt.
4. Nach Artikel 18 erklärt die Republik Zypern, daß ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder ein Beauftragter, der befugt ist, nach Artikel 15, 16 oder 17 Beweise aufzunehmen, sich an die zuständige Behörde wenden kann, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch die in ihrem Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zu erhalten, sofern der ersuchende Vertragsstaat eine Erklärung abgegeben hat, daß er seinerseits entsprechende Erleichterungen nach Artikel 18 einräumt.

Nach Artikel 18 wird der Oberste Gerichtshof als die zuständige Behörde bestimmt.

5. Nach Artikel 23 erklärt die Regierung der Republik Zypern, daß die Republik Zypern Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren der „pre-trial discovery of documents“ zum Gegenstand haben. Die Regierung der Republik Zypern erklärt ferner, daß die Republik Zypern unter „Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren der „pre-trial discovery of documents“ zum Gegenstand haben,“ im Sinne der vorstehenden Erklärung auch jedes Rechtshilfeersuchen versteht, aufgrund dessen eine Person
 - a. darlegen soll, welche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben, oder
 - b. Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet werden, sich aber nach Auffassung des ersuchten Gerichts im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt dieser Person befinden oder wahrscheinlich befinden.

Die Republik Zypern macht folgende Vorbehalte:

1. Nach Artikel 8 erklärt die Republik Zypern, daß Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein können.
2. Nach Artikel 33 wird die Republik Zypern ein Rechtshilfeersuchen, das in französischer Sprache abgefaßt ist, nicht entgegennehmen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1984 (BGBl. II S. 567).

Bonn, den 13. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mano River Union
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. September 1984

In Freetown ist am 6. August 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. August 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mano River Union
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mano River Union –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mano River Union sowie ihren Mitgliedsländern,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Mitgliedsländern der Mano River Union beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Mano River Union, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Straße Freetown–Monrovia/Teilstück Bo–Bandajuma“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 40,0 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeitrages, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zu schließende Finanzierungs- und Projektvertrag zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Mano River Union als Empfänger des Finanzierungsbeitrages sowie der Regierung der Republik Sierra Leone, deren Ministry of Works der verantwortliche Projektträger (Executing Agency) ist. Dieser Vertrag unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Die Mano River Union stellt sicher, daß die Mitgliedsländer die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freistellen, die im Zusammenhang mit Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungs- und Projektvertrages in den Mitgliedsländern erhoben werden.

Artikel 4

Die Mano River Union stellt sicher, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen bleibt, daß keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und daß gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Mano River Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 6. August 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Hübner

Für die Mano River Union
Ahmed Dumbuve

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
Vom 20. September 1984**

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Island am 18. September 1984
in Kraft getreten.

Island hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Vorbehalte gemacht und die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Reservations

„Vorbehalte

Article 1

Artikel 1

When granting extradition, Iceland reserves the right to stipulate that the extradited person may not be summoned to appear before a provisional court or a court empowered under exceptional circumstances to deal with such offences, as well as the right to refuse extradition for the execution of a sentence rendered by such special court.

Island behält sich das Recht vor, bei der Bewilligung der Auslieferung zu verlangen, daß der Ausgelieferte nicht vor ein vorläufiges Gericht oder vor ein Gericht gestellt werden darf, das unter außergewöhnlichen Umständen zur Entscheidung über solche Straftaten berechtigt ist, sowie das Recht, die Auslieferung zur Vollstreckung einer von einem solchen Sondergericht verhängten Strafe abzulehnen.

Extradition may also be refused if it is liable to have particularly serious consequences for the person claimed on account of his age, state of health or other personal circumstances.

Die Auslieferung kann auch abgelehnt werden, wenn sie für den Verfolgten besonders schwerwiegende Folgen wegen seines Alters, seines Gesundheitszustands oder seiner sonstigen persönlichen Verhältnisse haben könnte.

Article 2, paragraph 1

Artikel 2 Absatz 1

Iceland can only grant extradition in respect of an offence, or corresponding offence, which under Icelandic law is punishable, or would have been punishable, with imprisonment for more than one year.

Island kann die Auslieferung nur wegen einer Straftat oder einer entsprechenden Tat bewilligen, die nach isländischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet wird oder mit einer Strafe in dieser Höhe geahndet worden wäre.

Article 3, paragraph 3

Artikel 3 Absatz 3

Iceland reserves the right, in light of individual circumstances, to consider the offence described in paragraph 3 of article 3 as a political offence.

Island behält sich das Recht vor, in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls die in Artikel 3 Absatz 3 beschriebene Straftat als politische Straftat anzusehen.

Article 4

Extradition for a military offence which is also an offence under ordinary criminal law may only be granted provided the extradited person is not convicted under military law.

Article 12

Iceland reserves the right to require the requesting Party to produce evidence establishing that the person claimed has committed the offence for which extradition is requested. Extradition may be refused if the evidence is found to be insufficient.

Declarations

Article 6

Within the meaning of the Convention the term 'nationals' means a national of Iceland and a national of Denmark, Finland, Norway or Sweden or a person domiciled in Iceland or other aforementioned countries.

Article 28, paragraph 3

The Convention shall not apply to extradition to Denmark, Finland, Norway or Sweden as extradition between the Nordic countries is governed by a uniform law."

Artikel 4

Die Auslieferung wegen einer militärischen Straftat, die gleichzeitig eine Straftat nach gemeinem Recht ist, kann nur bewilligt werden, wenn der Ausgelieferte nicht nach Militärrecht verurteilt wird.

Artikel 12

Island behält sich das Recht vor, von der ersuchenden Vertragspartei die Beibringung von Beweismitteln zu verlangen, aus denen sich ergibt, daß der Verfolgte die Straftat begangen hat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Beweismittel als unzureichend angesehen werden.

Erklärungen

Artikel 6

Im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Begriff 'Staatsangehörige' die Staatsangehörigen Islands und die Staatsangehörigen Dänemarks, Finnlands, Norwegens oder Schwedens sowie in Island oder den anderen genannten Staaten wohnhafte Personen.

Artikel 28 Absatz 3

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Auslieferung nach Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden, da die Auslieferung zwischen den nordischen Ländern durch einheitliche Rechtsvorschrift geregelt ist."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1983 (BGBl. II S. 316).

Bonn, den 20. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zum deutsch-ungarischen Abkommen
über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
Vom 20. September 1984**

Die Geltungsdauer des Abkommens vom 11. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit (BGBl. 1975 II S. 35) ist durch Regierungsvereinbarung vom 13. August 1984 mit Wirkung vom 11. November 1984 um zehn Jahre verlängert worden.

Bonn, den 20. September 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schomerus

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus
Vom 21. September 1984**

Es wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBl. 1981 II S. 870) nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Irland am 28. September 1984
in Kraft treten wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1984 (BGBl. II S. 613).

Bonn, den 21. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 403. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 25. September 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 181 vom 25. September 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.